

Anmerkungen zur Teilnahmebescheinigung von Kursen, die durch den Ausschuss für Ausbildung zertifiziert werden (Version 2017)

Der Ausschuss für Ausbildung stellt ein Muster einer Teilnahmebescheinigung (siehe Musterbescheinigung) zur Verfügung, die in dieser Form von den Antragstellern verwendet werden muss. Sie enthält detaillierte Angaben über den Umfang der im Kurs vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Ausschuss empfiehlt die Teilnahmebescheinigung zweisprachig (DE, EN) an die Kursabsolventen auszugeben. Für die Verwendung im deutschsprachigen Raum erfolgte die Listung der Lehrinhalte daher entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 der TierSchVersV. Für die internationale Verwendung erfolgte die Listung der Lehrinhalte entsprechend der EU-Empfehlungen nach Modulen.

Zur Ausstellung und den Inhalt der Teilnahmebescheinigungen beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Verwendung der Musterbescheinigung

Das Ausfüllen der Eingabefelder ist als obligatorisch anzusehen. Die Ergänzungen in grauer Schrift sind als Ausfüllhilfe/Beispiele gedacht.

2. Personalisierung ausgegebener Bescheinigungen

Alle Seiten der ausgegebenen Teilnahmebescheinigung müssen dem Kursabsolventen eindeutig zuordenbar sein. Um Verwechslungen auszuschließen, sind der vollständige Name, ggf. der Geburtsname sowie Geburtstag und Geburtsort anzugeben. Wird die Bescheinigung doppelseitig gedruckt, kann die Individualisierung der Fußzeile auf der 2. und 4. Seite entfallen.

3. Dokumentation ausgegebener Bescheinigungen

Der Kursveranstalter hat sicherzustellen, dass die Dokumentation der ausgegebenen Teilnahmebescheinigungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen wird. Um die Nachvollziehbarkeit, bspw. bei wechselnden Kursleitern zu gewährleisten, kann unter den persönlichen Daten des Kursabsolventen eine institutsinterne Registrier-Nummer ergänzt werden

4. Listung der Lehrinhalte

Die Listung der Lehrinhalte ist entsprechend der Musterbescheinigung beizubehalten. Für den Praxisteil sollten die durchgeführten Methoden in der zweiten Spalte näher spezifiziert werden. Inhalte, die nicht im Kurs vermittelt werden (z.B. operative Eingriffe), sind für alle Kursabsolventen zu streichen. Sollte ein Kursabsolvent im Kursverlauf theoretische Inhalte versäumt oder praktische Inhalte nicht durchgeführt haben, sind diese Punkte in seinem Zertifikat aus der Liste zu streichen, bzw. unter „durchgeführte Methoden“ nicht zu nennen. Werden bestimmte Methoden allen Kursteilnehmern nur demonstriert, können diese unter „Ergänzungen zu den durchgeführten Tätigkeiten“ eingefügt werden. Werden Inhalte im Kurs vermittelt, die keinem vorhandenen Punkt der Musterbescheinigung entsprechen (z.B. Tiertraining für bestimmte Verhaltensstudien), können diese unter „Sonstiges“ (Theorie) bzw. „Weiteres“ (Praxis) ergänzt werden.